

6. Sitzung

**NIEDERSCHRIFT**

über die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 22. September 2020 im Ratsaal der Liebburg

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:10 Uhr

Anwesend:

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik – Vorsitzende – SPÖ  
Vizebürgermeister Siegfried Schatz – SPÖ  
Vizebürgermeister KR Kurt Steiner – VP Lienz  
Stadtrat Wilhelm Lackner – SPÖ  
Gemeinderat Jürgen Hanser – SPÖ  
Gemeinderätin Anke Korb – SPÖ  
Gemeinderat Armin Vogrincsecs – SPÖ  
Gemeinderat Karl Zabernig – SPÖ  
Gemeinderat Herbert Niederbacher – SPÖ  
Gemeinderat Christopher Handl – SPÖ  
Gemeinderätin Ersatzmitglied Waltraud Linke – SPÖ  
Gemeinderat Dipl.-Ing. Alexander Kröll – VP Lienz  
Gemeinderat Dr. Christian Steininger, MBL – VP-Lienz  
Gemeinderat Karl Kashofer – VP Lienz  
Gemeinderat Alois Lugger – VP Lienz  
Gemeinderätin Ersatzmitglied Dr. Kristina Gruber-Mariacher – VP Lienz  
Gemeinderat-Ersatzmitglied Carl Ebner – VP Lienz  
Gemeinderat Anton Raggl – FPÖ  
Gemeinderat Ersatzmitglied Josef Oblasser – FPÖ  
Gemeinderätin Gerlinde Kieberl – GUT  
Gemeinderat Uwe Ladstädter – LSL

-----  
somit 21 Gemeinderäte

Entschuldigt:

Gemeinderätin Jeannette Seiwald-Mair – SPÖ  
Gemeinderätin Mag. Verena Remler – VP-Lienz  
Gemeinderätin Eva Karré – VP Lienz  
Gemeinderat ÖR Josef Blasisker – FPÖ  
Stadtkämmerer RegR Peter Blasisker

Mit beratender Stimme:

Stadt-Amtsdirektor Dr. Alban Ymeri  
Stadtbaumeister Arch. DI Klaus Seirer

Schriftführerin:

Mag. FH Sabine Istenich

## Tagesordnung:

### I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Parkplatz Europaplatz; Ausweisung von Ganztagestaxistandplätzen - Erlassung einer Verordnung
2. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 269/5 KG Lienz
3. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 328/1, 332, 333, 334, 329/1 und 802 KG Patriasdorf
4. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 35/2, 36/1 und 848 alle KG Patriasdorf
5. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 1966 KG Lienz
6. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 604/1 KG Lienz
7. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 604/1 KG Lienz
8. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 607/1 und 3188 KG Lienz
9. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 607/1 und 3188 KG Lienz
10. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 602, 603/2, 3186 und 3187 (künftige Gpn. 603/2 und 3246) KG Lienz
11. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 602, 603/2, 3186 und 3187 (künftige Gpn. 603/2 und 3246) KG Lienz
12. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 594/2 KG Lienz

### II. GEBÄUDEVERWALTUNG

1. Antrag des Wohnungsausschusses; Änderung der Richtlinien für die Vergabe von Mietwohnungen

### III. PERSONALANGELEGENHEITEN

1. Anträge des Personalausschusses (Sitzung am 14.09.2020)
  1. Anstellung
  2. Änderung von Beschäftigungsausmaßen
  3. Verlängerung von Dienstverhältnissen
  4. Gewährung und Erhöhung von Zulagen
2. Kindergarten Villa Monti und Integrations- und Montessori-Kindergarten Klösterle; Neufestlegung der Beschäftigungsausmaße ab KG-Jahr 2020/2021

### IV. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Wortmeldungen von Mandataren

Es ist 18.00 Uhr.

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik begrüßt die anwesenden

- Mandatäre
- die Zuhörerschaft
- die Presse und
- die Beamtenschaft

zur heutigen Sitzung herzlich.

Es sind 21 Mitglieder des Gemeinderates anwesend und so stellt die Frau Bürgermeisterin die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Es haben sich folgende Mandatäre entschuldigt:

Entschuldigt:

Vertreten durch:

GR Jeannette Seiwald-Mair  
GR Mag. Verena Remler  
GR Eva Karré  
GR ÖR Josef Blasisker

GR-EM Waltraud Linke  
GR-EM Mag. Dr. Kristina Gruber-Mariacher  
GR-EM Carl Ebner  
GR-EM Josef Oblasser

Für die heutige Sitzung des Gemeinderates ersucht die Frau Bürgermeisterin folgende Mandatäre als Protokollzeugen zu fungieren:

gemäß TGO 2001

GR Armin Vogrinčsics  
GR Alois Lugger

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Blanik stellt fest, dass die Tagesordnung für die heutige Sitzung allen Mandatären rechtzeitig zugegangen ist.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 22.09.2020

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 159

Edv-NR.: 1) 003830 2) 003831

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Parkplatz Europaplatz; Ausweisung von Ganztagestaxistandplätzen -  
Erlassung einer Verordnung

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 09.09.2020

In Zusammenhang mit den Baumaßnahmen für die Errichtung des Mobilitätszentrums Lienz sind die dort ausgewiesenen Taxistandplätze derzeit nicht nutzbar. Die Wirtschaftskammer ist daher mit dem Anliegen an die Stadtgemeinde herangetreten, einen alternativen Tagesstandort für Taxifahrzeuge festzulegen.

Der Ausschuss für Mobilität hat sich eingehend mit den vorgeschlagenen alternativen Standorten befasst und sich dafür ausgesprochen, den bereits bestehenden Nacht-Taxistandplatz am Europaplatz im Ausmaß von 5 Parkplätzen als ganztätigen Taxistandplatz auszuweisen.

Die Neufestlegung der Taxistandplätze am Bahnhofsareal soll in weiterer Folge nach Fertigstellung des Mobilitätszentrums erfolgen.

Im Sinne der Rechtssicherheit und besseren Übersichtlichkeit der Verordnungen wird vorgeschlagen, die bestehende Verordnung des Gemeinderates über die Nachttaxistandplätze am Europaplatz vom 27.11.2002 mit der neuen Verordnung über die Ganztagestaxistandplätze am Europaplatz außer Kraft zu setzen und im Zuge der Neufestsetzung der Taxistandplätze nach Fertigstellung des Mobilitätszentrums neu zu erlassen.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 17.08.2020 der Ausweisung der bestehenden 5 Taxistandplätze am Europaplatz als Ganztagestaxistandplätze zugestimmt.

Der Verordnungsentwurf für die Ausweisung des Taxistandplatzes wurde samt Planskizze den Kammern gem. § 94 f Abs. 1 lit. b StVO übermittelt und langten innerhalb der Anhörungsfrist folgende Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf ein:

- Ärztekammer für Tirol vom 20.08.2020
- Bezirkslandwirtschaftskammer Lienz vom 20.08.2020
- Tiroler Wirtschaftskammer vom 01.09.2020

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden gegen den vorliegenden Verordnungsentwurf keine Einwände erhoben.

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Gerlinde Kieberl merkt an, dass man derzeit keine Taxistandplätze in der Stadt finde. Sowohl für Einheimische, als auch Bahnankommende sei es sehr schwierig ein Taxi zu finden.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 22.09.2020

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Parkplatz Europaplatz; Ausweisung von Ganztagestaxistandplätzen -  
Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 426

Der Obmann des Mobilitätsausschusses GR Jürgen Hanser erklärt, dass es Bemühungen zur Verbesserung der Situation gebe, auch was die Verbesserung des Leitsystems am Bahnhof betreffe.

Vzbgm. KR Kurt Steiner bestätigt die Schwierigkeiten mit der derzeitigen Situation, insbesondere am Bahnhof gebe es große Mängel was die Barrierefreiheit und die Überdachung für Bahnkunden betreffe, es gebe großen Verbesserungsbedarf.

BESCHLUSS:

Verordnung  
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 22.09.2020  
betreffend die Ausweisung von Taxistandplätzen am Europaplatz

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat in seiner Sitzung vom 22.09.2020 beschlossen, gemäß § 94d Ziff. 19 i.V.m. § 96 Abs. 4 StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020, 5 Parkplätze am Europaplatz als Taxistandplätze auszuweisen:

Taxistandplätze

§ 1. (1) Die fünf in beiliegendem und einen dieser Verordnung integrierenden Bestandteil bildenden Plan des Stadtbauamtes vom 02.09.2020, Zl. 159/3-2020, rot markierten Parkplätze an der Südseite des Europaplatzes (Gp. 108/3 KG Lienz) werden als Taxistandplätze ausgewiesen. Für den gesamten Bereich dieser Taxistandplätze ist das Halten und Parken - ausgenommen Taxifahrzeuge - verboten.

(2) Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit a Z 13b StVO mit den Zusatztafeln „Anfang“ bzw. „Ende“ und „Ausgenommen Taxi“ entsprechend dem Plan des Stadtbauamtes vom 02.09.2020, Zl. 159/3-2020, an den dort vorgesehenen Stellen.

Schlussbestimmungen

§ 2. (1) Der Plan des Stadtbauamtes vom 02.09.2020, Zl. 159/3-2020, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 27.11.2002 über die Ausweisung der Nachttaxistandplätze am Europaplatz außer Kraft. Der Zeitpunkt der Anbringung der Straßenverkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk gem. § 16 AVG 1991 festzuhalten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Bauamt

Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 22.09.2020

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 Edv-NR.: 003832

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 269/5 KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 15.09.2020

Der Obmann des Ausschusses für Bau und Planung GR Dipl. Ing. Alexander Kröll erläutert den Sachverhalt.

Frau Helene Ehlen hat bei der Stadtgemeinde Lienz um Widmung ihrer Wohnung Walther v.d. Vogelweide-Platz 4/8 als Freizeitwohnsitz beantragt.

Dies wurde vom Ausschuss befürwortet und mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.07.2020 wurde die Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Schaffung dieses Freizeitwohnsitzes in der Wohnanlage Walther v.d. Vogelweide-Platz 4 festgelegt.

Nunmehr wurde jedoch von der Wohnungseigentümerin der Antrag für den Freizeitwohnsitz zurückgezogen.

Im Wege der elektronischen Flächenwidmungsplanung wurde das Verfahren gestoppt. Der am 14.07.2020 gefasste Gemeinderatsbeschluss hinsichtlich dieses Freizeitwohnsitzes wäre daher aufzuheben.

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

Auf Nachfrage von GR Gerlinde Kieberl erklärt GR Dipl. Ing. Alexander Kröll, dass es im betreffenden Haus keine Zustimmung zur Widmung als Freizeitwohnsitz gegeben habe. Die Antragstellerin habe um Konflikte zu vermeiden ihr Ansuchen zurückgezogen.

Stadtbaumeister DI Klaus Seirer erklärt, dass in einem nächsten Schritt die Nutzung der gegenständlichen Wohnung zu prüfen sei.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 22.09.2020

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 269/5 KG Lienz

Fortsetzung von Seite 428

**BESCHLUSS:**

Der Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 14.07.2020 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz im Bereich des Grundstückes Gp. 269/5 KG Lienz (Freizeitwohnsitz Helene Ehlen) – Planänderungsnummer 774 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:        Einstimmig!

Vollzug:            Bauamt  
Akt an:             Bauamt  
Nachrichtlich:     Stadtamtsdirektion

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 22.09.2020

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (781)

Edv-NR.: 1) 003833 2) 003834

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 328/1, 332, 333, 334, 329/1 und 802 KG Patriasdorf

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 15.09.2020

Der Obmann des Ausschusses für Bau und Planung GR Dipl. Ing. Alexander Kröll erläutert den Sachverhalt.

Herr Siegfried Wilhelmer vlg. Tammerburger, Patriasdorf 21, 9900 Lienz, beantragt die Umwidmung der Flächen seines landwirtschaftlichen Betriebes in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der Wohnnutzflächen.

Er begründet seinen Antrag damit, dass sein Sohn beabsichtigt den Hof zu übernehmen, landwirtschaftlich weiter zu betreiben und Bereiche des Wohnhauses als Ferienwohnung zu nutzen. Hiefür möchte er die Wohnnutzflächen auch erweitern.

Lt. Stellungnahme des beauftragten Raumplaners kann aus raumfachlicher Sicht der Änderung der Flächenwidmung zugestimmt werden.

Laut Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 sind Änderungen bei einer Widmung Sonderfläche Hofstelle mit erhöhter Wohnnutzfläche möglich, wenn keine wesentlichen Erweiterungen stattfinden.

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

Auf Nachfrage von GR Gerlinde Kieberl erklärt GR Dipl. Ing. Alexander Kröll, dass für den Umbau des Stadels der Denkmalschutz zu berücksichtigen sei.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 13.08.2020 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung folgenden Beschlusses:

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 22.09.2020

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 328/1, 332, 333, 334, 329/1 und 802 KG Patriasdorf

Fortsetzung von Seite 430

**BESCHLUSS:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr. 122/2019, und § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr. 122/2019, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz im Bereich der Grundstücke Gpn. 328/1, 332, 333, 334, 329/1 und 802 KG Patriasdorf durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vor:

- im Bereich der Gpn. 328/1, 332, 333, 334, 329/1 und 802 KG Patriasdorf von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zulässigen Wohnnutzfläche – SLH-4 – max. 380 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche“ gemäß § 44.2 TROG 2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016, LGBl.Nr. 122/2019, der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 781

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Bauamt

Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 22.09.2020

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (779)

Edv-NR.: 003835

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 35/2, 36/1 und 848 alle KG Patriasdorf

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 15.09.2020

Der Obmann des Ausschusses für Bau und Planung GR Dipl. Ing. Alexander Kröll erläutert den Sachverhalt.

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 25.08.2020 wurde bereits über die Umwidmung der Parzellen Gpn. 35/2, 36/1 und 848 KG Patriasdorf beraten.

Auf Grund dessen, dass an der südöstlichen Grundstücksgrenze zum damaligen Zeitpunkt eine Überschneidung der bestehenden Sonderflächenwidmung Schulzentrum in die Gp. 35/4 KG Patriasdorf bestand, wurde fälschlicherweise das Planungsgebiet der betroffenen Umwidmung zu groß gewählt.

Die Änderung dieser Überschneidung im Flächenwidmungsplan wurde durch die Beschlussfassung des Gemeinderates zur generellen Anpassung für parzellenscharfe Widmungen, welche ebenfalls am 25.08.2020 beschlossen wurde, bereinigt.

Es wäre daher der Beschluss des Gemeinderates vom 25.08.2020, betreffend die gegenständlichen Parzellen noch einmal neu zu beschließen und der Beschluss vom 25.8.2020 ersatzlos zu beheben.

Inhaltlich hat sich an der Umwidmung grundsätzlich nichts geändert. Die Umwidmung soll die Zulässigkeit eines Zugangsweges von der neuen Tiefgarage des Bezirkskrankenhauses zum Hauptgebäude über die Parzelle der Nordschule grundsätzlich ermöglichen.

Der beauftragte Raumplaner sieht keine Widersprüche zum örtlichen Raumordnungskonzept, wodurch die geplante Umwidmung befürwortet wird.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 14.09.2020 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung folgenden Beschlusses:

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 22.09.2020

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 35/2, 36/1 und 848 alle KG Patriasdorf

Fortsetzung von Seite 432

**BESCHLUSS:**

Der Beschluss des Gemeinderates vom 25.08.2020 ist ersatzlos zu beheben.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr. 122/2019, und § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr. 122/2019, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz im Bereich der Grundstücke Gpn. 35/2, 36/1 und 848 alle KG Patriasdorf durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vor:

- Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 35/2, 36/1 und 848 KG Patriasdorf von derzeit „Sonderfläche Bezirkskrankenhaus – Bkh“ gem. § 43.1 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche Schulzentrum und Verbindungsgang – SzVbg“ gem. § 43.1 TROG 2016 bzw. von derzeit „Sonderfläche Schulzentrum – Sz“ gem. § 43.1 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche Schulzentrum und Verbindungsgang – SzVbg“ gem. § 43.1 TROG 2016 bzw. von derzeit „Sonderfläche Schulzentrum – Sz“ gem. § 43.1 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche Bezirkskrankenhaus mit Tiefgarage, Betriebskindergarten und Bildungseinrichtungen – BkhTgBkgBe“ gem. § 43.1 TROG 2016 bzw. von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen – SV-28“ gem. § 51 TROG 2016 mit den Teilfestlegungen „Sonderfläche Verbindungsgang – Vbg“ gem. § 43.1 TROG 2016 für den Bereich UG und „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 für den Bereich ab OG 1.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016, LGBl.Nr. 122/2019, der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 779

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)  
Bauamt  
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 22.09.2020

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (782)

Edv-NR.: 1) 003836 2) 003837

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

5. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 1966 KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 15.09.2020

Der Obmann des Ausschusses für Bau und Planung GR Dipl. Ing. Alexander Kröll erläutert den Sachverhalt.

Herr Notar Mag. Roland Hausberger beantragt mit Email vom 10.09.2020 die Umwidmung seines Grundstückes Gp. 1966 in EZ 1450 GB 85020 Lienz in gemischtes Wohngebiet.

Er begründet sein Ansuchen damit, dass er beabsichtigt im bestehenden Lagergebäude, Büroräumlichkeiten einzurichten.

In einem im Stadtbauamt abgegebenen Vorabzug des Einreichplanes zur Verwendungszweckänderung Umbau Büro geht hervor, dass sowohl das Erdgeschoß wie das Obergeschoß in Büroräumlichkeiten umgebaut werden sollen.

Da im Wohngebiet nur eine untergeordnete Nutzung als Büro zulässig ist, ist die Umwidmung für das beabsichtigte Bauvorhaben zwingend notwendig.

Der beauftragte Raumplaner kann die Änderung des Flächenwidmungsplanes positiv beurteilen und erkennt auf Grund der derzeit bereits vorherrschenden Situation in diesem Gemeindegebiet nur eine geringe Gefahr von Nutzungskonflikten.

Auf Grund der Ausführungen des beauftragten Raumplaners wird kein Widerspruch zum örtlichen Raumordnungskonzept erkannt und eine geordnete Gesamtentwicklung sichergestellt.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 14.09.2020 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung folgenden Beschlusses:

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 22.09.2020

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

5. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 1966 KG Lienz

Fortsetzung von Seite 434

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr. 122/2019, und § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr. 122/2019, den vom Büro Arch. DI. Wolfgang Mayr, <sup>arch</sup>MAYR<sup>ro</sup>, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz im Bereich des Grundstückes Gp. 1966 KG Lienz durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vor:

- im Bereich der Gp. 1966 KG Lienz von derzeit Wohngebiet nach § 38 Abs. 1 TROG 2016 in künftig gemischtes Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 2 TRROG 2016, LGBl. 1010/2016 i.d.g.F. LGBl.Nr. 122/2019

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016, LGBl.Nr. 122/2019, der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 782

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)  
Bauamt  
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 22.09.2020

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (783)

Edv-NR.: 1) 003838 2) 003839

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

6. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 604/1 KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 15.09.2020

Der Obmann des Ausschusses für Bau und Planung GR Dipl. Ing. Alexander Kröll erläutert den Sachverhalt.

Mit Schreiben vom 27.09.2019 wird von Herrn Patrick Schönegger angeregt, dass die Stadtgemeinde Lienz das Grundstück Gp. 604/1 KG Lienz (Rechter Drauweg) von Freiland in Bau-land-Wohngebiet umwidmet.

Gleichzeitig teilt Herr Schönegger mit, dass am südlichen Ende seines Grundstückes die Stra-ßenanlage der Weggemeinschaft bereits jetzt schon in einer Breite von 1,20 m über sein Grund-stück verläuft, sodass er im Zuge dieses Verfahrens auch bereit wäre, einen Grundstreifen für die Fahrbahnverbreiterung abzugeben.

Hiefür wurde ein entsprechender Grundteilungsentwurf ausgearbeitet, welcher in der neu zu widmenden Fläche bereits berücksichtigt ist.

Herr Schönegger teilt mit, dass der Obmann der Weggenossenschaft der Übernahme dieser betroffenen Flächen bereits schriftlich zugestimmt hat.

Der beauftragte Raumplaner sieht keine Widersprüche zum örtlichen Raumordnungskonzept und kann einer Umwidmung grundsätzlich zustimmen.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 14.09.2020 beraten und bean-tragt beim Gemeinderat die Fassung folgenden Beschlusses:

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 22.09.2020

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

6. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 604/1 KG Lienz

Fortsetzung von Seite 436

**BESCHLUSS:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr. 122/2019, und § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr. 122/2019, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz im Bereich der Grundstücke Gpn. 604/1 alle KG Lienz durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vor:

- im Bereich der Gp. 604/1 KG Lienz von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016, LGBl. Nr. 122/2019, der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

*Hinweis:*

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 783

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Bauamt

Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 22.09.2020

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (784)

Edv-NR.: 1) 003840 2) 003841

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

7. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 604/1 KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 17.09.2020

Der Obmann des Ausschusses für Bau und Planung GR Dipl. Ing. Alexander Kröll erläutert den Sachverhalt.

Das umzuwidmende Grundstück Gp. 604/1 KG Lienz von Herrn Patrick Schönegger am Rechten Drauweg im Gefahrenzonenplan Flussbau in der gelbroten Zone einliegt und auch die Festlegungen des Raumordnungskonzeptes, die Erlassung eines Bebauungsplanes vorsehen, ist die Erlassung notwendig.

Hinsichtlich der Vorgaben einer möglichen Bebauung in diesem Bereich hat Herr Schönegger schon Kontakt mit dem Baubezirksamt Lienz – Abt. Wasserwirtschaft – aufgenommen.

Im Schreiben des Baubezirksamtes, Abt. Wasserwirtschaft, wird festgehalten, dass eine Bebauung unter diversen Vorgaben möglich sein kann.

Diese Vorgaben sollen grundsätzlich eine Bebauung außerhalb der Retentionsfläche des Gefahrenzonenplanes bzw. auf maximal 3 Säulen innerhalb des Retentionsbereiches ermöglichen.

Im Zuge des Verfahrens zur Erlassung des Bebauungsplanes wird dieser Plan zur Abgabe einer endgültigen Stellungnahme an das Baubezirksamt Lienz, Abt. Wasserwirtschaft, übermittelt.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 13.08.2020 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung folgenden Beschlusses:

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 22.09.2020

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

7. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 604/1 KG Lienz

Fortsetzung von Seite 438

**BESCHLUSS:**

Gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr. 122/2019, beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 604/1 KG Lienz, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016, LGBl.Nr. 122/2019, der Beschluss über die Neuerlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss über die Neuerlassung des Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

*Hinweis:*

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 784

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)  
Bauamt  
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 22.09.2020

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (785)

Edv-NR.: 1) 003842 2) 003843

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

8. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 607/1 und 3188 KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 15.09.2020

Der Obmann des Ausschusses für Bau und Planung GR Dipl. Ing. Alexander Kröll erläutert den Sachverhalt.

Mit Schreiben vom 24.07.2020 beantragt Frau Maria Elisabeth Gönitzer, Rechter Drauweg 3, 9900 Lienz, die Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie die Erstellung eines Bebauungsplanes.

Dazu legt sie einen Grundteilungsvorschlag vor, der vorsieht, dass ihr Grundstück erweitert bis zur Widmungsgrenze lt. Raumordnungskonzept in zumindest 3 bebaubare Parzellen geteilt werden soll. Dabei soll ihr bestehendes Wohnhaus und ein mögliches, zusätzliches Gebäude auf dem nördlichen, größeren Teil sowie jeweils ein Wohnhaus auf den 2 südlichen Parzellen entstehen.

Zusätzlich zum Antrag ist eine verkehrstechnische Begutachtung durch das Büro DI Arnold Bodner erfolgt aus der hervorgeht, dass die verkehrsmäßige Erschließung der Grundstücke grundsätzlich als gegeben erachtet werden kann.

Der beauftragte Raumplaner sieht keine Widersprüche zum örtlichen Raumordnungskonzept und befürwortet die Umwidmung.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 14.09.2020 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung folgenden Beschlusses:

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 22.09.2020

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

8. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 607/1 und 3188 KG Lienz

Fortsetzung von Seite 440

**BESCHLUSS:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr. 122/2019, und § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr. 122/2019, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz im Bereich der Grundstücke Gpn. 607/1 und 3188 alle KG Lienz durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vor:

- im Bereich der Gp. 607/1 und 3188 KG Lienz von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016, LGBl.Nr. 122/2019, der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 785

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Bauamt

Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 22.09.2020

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (786)

Edv-NR.: 1) 003844 2) 003845

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

9. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 607/1 und 3188 KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 15.09.2020

Der Obmann des Ausschusses für Bau und Planung GR Dipl. Ing. Alexander Kröll erläutert den Sachverhalt.

Mit Schreiben vom 24.07.2020 beantragt Frau Maria Elisabeth Gönitzer, Rechter Drauweg 3, 9900 Lienz, die Erlassung eines Bebauungsplanes.

Sie beabsichtigt die Bauplätze derart zu bebauen, dass am Bestandsgrundstück des Wohnhauses eventuell ein zusätzliches Gebäude errichtet werden und an den beiden südlichen Parzellen jeweils ein eigenständiges Wohnhaus entstehen soll.

Hinsichtlich der Regelung der möglichen Bebauung wird vom örtlichen Raumordnungskonzept die Erlassung eines Bebauungsplanes vorgegeben.

Durch die Festlegungen des Raumplaners hinsichtlich der offenen Bauweise mit dem 0,4fachen Abstand eines jeden Punktes, mindestens 3 m von der Grundgrenze bzw. der Bebauungsdichte und des obersten Punktes des Gebäudes sowie entsprechender Baufluchtlinien kann von einer geordneten Gesamtentwicklung ausgegangen werden.

Der beauftragte Raumplaner stimmt auf Grund der Festlegungen der Neuerlassung eines Bebauungsplanes grundsätzlich zu.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 13.08.2020 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung folgenden Beschlusses:

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 22.09.2020

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

9. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 607/1 und 3188 KG Lienz

Fortsetzung von Seite 442

**BESCHLUSS:**

Gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr. 122/2019, beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 607/1 und 3188 alle KG Lienz, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016, LGBl.Nr. 122/2019, der Beschluss über die Neuerlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss über die Neuerlassung des Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 786

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)  
Bauamt  
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 22.09.2020

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (787)

Edv-NR.: 1) 003846 2) 003847

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

10. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 602, 603/2, 3186 und 3187 (künftige Gpn. 603/2 und 3246) KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 15.09.2020

Bgm.<sup>in</sup> LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik erklärt sich betreffend gegenständlichen Tagesordnungspunktes für befangen und nimmt an der Beschlussfassung nicht teil. Den Vorsitz übernimmt Vzbgm. Siegfried Schatz.

Der Obmann des Ausschusses für Bau und Planung GR Dipl. Ing. Alexander Kröll erläutert den Sachverhalt.

Mit Schreiben vom 13.07.2020 regt auf LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik, Am Haidenhof 2, 9900 Lienz, die Umwidmung des Grundstückes Rechter Drauweg 2 bei der Stadtgemeinde an.

Die betroffene Grundstücksfläche wird durch den Teilungsplan des DI Lukas Rohracher definiert. Dabei wird ein Teilbereich des bestehenden Grundstückes an die Fläche der Weggenossenschaft abgetreten, zusätzlich eine Teilfläche zur Parzelle 3247 herausgeteilt, auf der die bestehende Bewässerungschlüt verläuft.

Die verbleibenden, zukünftigen Parzellen sollen demnach als Wohngebiet gewidmet werden.

Der beauftragte Raumplaner sieht keine Widersprüche zum örtlichen Raumordnungskonzept wodurch einer Umwidmung zugestimmt werden kann.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 14.09.2020 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung folgenden Beschlusses:

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 22.09.2020

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

10. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 602, 603/2, 3186 und 3187 (künftige Gpn. 603/2 und 3246) KG Lienz

Fortsetzung von Seite 444

**BESCHLUSS:**

Auf Antrag des Vizebürgermeisters Siegfried Schatz beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr. 122/2019, und § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr. 122/2019, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz im Bereich der Grundstücke Gpn. 602, 603/2, 3186 und 3187 (künftige Gpn. 603/2 und 3246) alle KG Lienz durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vor:

- im Bereich der Gp. 602, 603/2, 3186 und 3187 (künftige Gp. 603/2 und 3246) KG Lienz von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016, LGBl.Nr. 122/2019, der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 787

Abstimmungsergebnis: Einstimmig! (20 Stimmen, Bgm.<sup>in</sup> LA Dipl.-Ing. E. Blanik ist befangen!)

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Bauamt

Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 22.09.2020

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (788)

Edv-NR.: 1) 003848 2) 003849

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

11. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 602, 603/2, 3186 und 3187 (künftige Gpn. 603/2 und 3246) KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 15.09.2020

Bgm.<sup>in</sup> LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik erklärt sich betreffend gegenständlichen Tagesordnungspunktes für befangen und nimmt an der Beschlussfassung nicht teil. Den Vorsitz übernimmt Vzbgm. Siegfried Schatz.

Der Obmann des Ausschusses für Bau und Planung GR Dipl. Ing. Alexander Kröll erläutert den Sachverhalt.

Mit Email vom 13.07.2020 regt Frau LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik die Erlassung eines Bebauungsplanes für das Grundstück Rechter Drauweg 2 bei der Stadtgemeinde an.

Dabei ist vorgesehen, die bestehende Parzelle zu teilen, wobei ein Teil an die Weggemeinschaft abgetreten, ein Teil der bestehenden Schlut aus dem Grundstück herausgelöst und die verbleibende Grundstücksfläche in 2 Parzellen mittig geteilt wird.

Für eine geordnete Gesamtentwicklung, welche durch das örtliche Raumordnungskonzept eine zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes vorsieht, setzt der beauftragte Raumplaner diese durch die getroffenen Festlegungen von Bebauungsdichten, Bauplatzhöchstgrenzen, Baufluchtlinien und Baugrenzlinien sowie der Festlegung der maximalen oberirdischen Geschoße entsprechend fest.

Durch diese Festlegungen ist von einer geordneten Gesamtentwicklung auszugehen, wodurch kein Einwand gegen den Bebauungsplan besteht.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 13.08.2020 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung folgenden Beschlusses:

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 22.09.2020

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

11. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 602, 603/2, 3186 und 3187 (künftige Gpn. 603/2 und 3246) KG Lienz

Fortsetzung von Seite 446

**BESCHLUSS:**

Gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr. 122/2019, beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn 602, 603/2, 3186 und 3187 (künftige Gpn. 603/2 und 3246) alle KG Lienz durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016, LGBl.Nr. 122/2019, der Beschluss über die Neuerlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss über die Neuerlassung des Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 788

Abstimmungsergebnis: Einstimmig! (20 Stimmen, Bgm.<sup>in</sup> LA Dipl.-Ing. E. Blanic ist befangen!)

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Bauamt

Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 22.09.2020

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (789)

Edv-NR.: 1) 003850 2) 003851

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

12. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 594/2 KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 15.09.2020

Bgm.<sup>in</sup> LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik übernimmt wieder den Vorsitz.

Die Eigentümer des Grundstückes Gp. 594/2 KG Lienz (Rechter Drauweg), Rosi und Othmar Frena, beabsichtigen das Grundstück barrierefrei mit einem Bungalow zu bebauen.

Dieses Grundstück ist bereits als Bauland-Wohngebiet gewidmet.

Hinsichtlich der Regelung der möglichen Bebauung lt. Gefahrenzonenplan Flussbau wurde um Erlassung eines Bebauungsplanes seitens der Grundstückseigentümer angesucht, welcher vom Raumplaner unter Berücksichtigung der Ziele des örtlichen Raumordnungskonzeptes ausgearbeitet wurde.

Auf Grund der getroffenen Festlegungen durch den Raumplaner ist eine geordnete Gesamtentwicklung zu erwarten, wodurch kein Einwand gegen den Bebauungsplan besteht.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 13.08.2020 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung folgenden Beschlusses:

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 22.09.2020

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

12. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungs-  
planes für den Bereich des Grundstückes Gp. 594/2 KG Lienz

Fortsetzung von Seite 448

**BESCHLUSS:**

Gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr. 122/2019, beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 594/2 KG Lienz durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016, LGBl.Nr. 122/2019, der Beschluss über die Neuerlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss über die Neuerlassung des Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 789

Abstimmungsergebnis: Einstimmig! (20 Stimmen, GR Armin Vogrinčsics ist abwesend!)

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Bauamt

Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 22.09.2020

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 024

Edv-NR.: 1) 003852 2) 003853

**Tagesordnungspunkt: II. GEBÄUDEVERWALTUNG**

1. Antrag des Wohnungsausschusses; Änderung der Richtlinien für die Vergabe von Mietwohnungen

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 15.09.2020

Der Obmann des Wohnungsausschusses STR Wilhelm Lackner erläutert den Sachverhalt.

Mit Schreiben vom 18.12.2019 teilt das Land Tirol, Abt. Wohnbauförderung, mit, dass das Amt der Tiroler Landesregierung eine Änderung der Wohnungsvergabe-Richtlinie für objektgeförderte Wohnungen gem. Regierungsbeschluss vom 09.01.2019 umzusetzen hat.

Somit soll im Wesentlichen eine Erhöhung der Transparenz durch die Vorgabe, dass die Wohnungsvergabe künftig durch den Gemeinderat zu erfolgen hat (bisher Gemeinderat oder Gemeindevorstand). Des Weiteren wurde ein Kriterienkatalog erarbeitet, der als Muster den Gemeinden oder Bauträgern zur Verfügung steht. Die Dringlichkeitsreihung ist künftig zu dokumentieren und auf Verlangen dem Land nachzuweisen. Darüber hinaus erfolgt eine Klarstellung, dass für geförderte Mietwohnungen die Staatsbürgerschaft kein Kriterium für die Wohnungsvergabe darstellt und die Vergabe von geförderten Mietwohnungen auch an Drittstaatsangehörige möglich ist. Des Weiteren werden ein Punktevergabesystem und die Einbindung von unterschiedlichen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen vorgeschlagen. Die Wohnungsvergabe-Richtlinie tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

LR Dr. Palfrader weist darauf hin, dass die Vergabe von objektgeförderten Wohnungen durch den Gemeinderat mit der TGO in Einklang stehe. Ebenso erachte sie es als möglich und mit der TGO vereinbar, wenn in Ausschüsse weitere Personen, die über besondere Sachkenntnisse im Verwaltungsbereich verfügen, mit beratender Stimme gewählt werden.

Der Tiroler Gemeindeverband teilt allerdings in einem E-Mail vom 18.12.2019 mit, dass die Richtlinie des Landes ohne finale Einbindung der kommunalen Interessensvertretung seitens des Landes beschlossen wurde. Der Tiroler Gemeindeverband stellt fest, dass die Wohnungsvergabe-Richtlinie des Landes lediglich als Orientierungshilfe für Gemeinden dienen kann und keinesfalls als zwingend einzuhaltendes Regelwerk auszubilden ist, so zB widerspreche die Richtlinie zur zwingenden Wohnungsvergabe durch den Gemeinderat der TGO und hält auch fest, dass eine Richtlinie keinesfalls eine gesetzliche Grundlage aushebeln könne. Der Kooptierung eines Mitgliedes aus jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion in den Wohnungsausschuss mangelt es einer gesetzlichen Grundlage.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 22.09.2020

**Tagesordnungspunkt: II. GEBÄUDEVORWALTUNG**

1. Antrag des Wohnungsausschusses; Änderung der Richtlinien für die Vergabe von Mietwohnungen

Fortsetzung von Seite 450

Eine juristische Prüfung durch die Stadtamtsdirektion hat ergeben, dass eine Wohnungsvergabe sowohl nach den Vorgaben des Amtes der Tiroler Landesregierung als auch nach den Empfehlungen des Tiroler Gemeindeverbandes denkbar wäre.

Als Entscheidungsfindung wurden folgende Kriterien herangezogen.

- Gem. § 30 TGO, Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 lit. p der Gemeinderat aus Gründen der Arbeitsvereinfachung oder Raschheit dem Gemeindevorstand oder einem für wirtschaftliche Unternehmen oder Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichteten Ausschuss Aufgaben übertragen kann.
- Lt. GR-Beschluss vom 13.02.2001 sind die Betriebe zur Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit zu führen (Stadteigene Wohnungen), welche der Bürgermeister leitet (GR 09.12.1997).
- Für die Vergabe von wohnbaugeförderten Wohnungen auch bisher schon die Wohnbauförderungsrichtlinien bei der Vergabe zu berücksichtigen waren.

In weiterer Folge hat sich der Wohnungsausschuss in seiner Sitzung vom 07.05.2020 über die Thematik ausführlich beraten und beschlossen, dem Wunsch der Tiroler Landesregierung nicht zu folgen.

Der Ausschuss kann einer Einführung eines Punktesystems nichts abgewinnen, da sich dies schon in der Vergangenheit als nicht praktikabel herausgestellt hat.

Der Ausschuss schon bisher die Vergabe der Wohnungen nach Maßgabe von besonders berücksichtigungswürdigen Umständen und individuell nach Betrachtung jedes einzelnen Wohnungswerbers die Reihung hinsichtlich der Dringlichkeit einer Wohnungszuweisung vornimmt. Die vom Land Tirol angeführten Kriterien zur Vergabe finden ohnehin schon Anwendung.

Allerdings hat der Wohnungsausschuss beschlossen, die Richtlinien insofern abzuändern, als dass der Zugang für volljährige Personen aus Drittstaaten bei Vorliegen der Begünstigungsvoraussetzungen (dringender Wohnbedarf, Einhaltung der Einkommensgrenzen, Finanzierbarkeit, etc.) und einer gültigen Aufenthaltsbescheinigung oder Arbeitserlaubnis zur Aufnahme in die Wohnungswerberliste für Altbauwohnungen anstelle der bisher geltenden 5 Jahre Hauptwohnsitz in Lienz diese nach 2 Jahren Hauptwohnsitz berechtigen.

Des Weiteren kann an den Sitzungen des Wohnungsausschusses ein benanntes Mitglied aus einer im Gemeinderat vertretenen politischen Fraktion auf Wunsch aus Transparenzgründen zur Beobachtung teilnehmen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 22.09.2020

**Tagesordnungspunkt: II. GEBÄUDEVWALTUNG**

1. Antrag des Wohnungsausschusses; Änderung der Richtlinien für die Vergabe von Mietwohnungen

Fortsetzung von Seite 451

Der Gemeinderat wird daher gebeten, die Richtlinien zur Vergabe von Mietwohnungen durch den Wohnungsausschuss der Stadtgemeinde Lienz wie folgt zu genehmigen:

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

Vzbgm. KR Mst. Kurt Steiner merkt an, dass die Vorgangsweise im Vorfeld besprochen worden sei, dass zukünftig alle Fraktionen zu den Beratungen des Wohnungsausschusses eingeladen werden. Die Vergabe sei aber bereits bisher immer offen und fair erfolgt.

GR Gerlinde Kieberl war selbst lange Mitglied im Wohnungsausschuss und wisse, welche Problematiken und persönliche Umstände es teilweise gebe. Sie halte es für eine gute Idee, alle Fraktionen einzuladen.

STR Wilhelm Lackner erläutert, dass es derzeit keine Probleme bei der Vergabe gebe. Es werde jeder Fall einzeln angeschaut.

GR Uwe Ladstädter findet die zukünftige Vorgangsweise offen und fair. Es habe schon Zeiten gegeben, wo der zuständige Beamte die Wohnungen eigenmächtig vergeben habe. Information sei wichtig, deswegen begrüßt er die Möglichkeit, dass alle Fraktionen mitberaten können.

BESCHLUSS:

- a) Die Richtlinien zur Vergabe von Mietwohnungen durch den Wohnungsausschuss werden wie folgt zur Kenntnis genommen und genehmigt.

## **RICHTLINIEN**

für die Vergabe von Mietwohnungen durch  
den Wohnungsausschuss der Stadtgemeinde Lienz

### **I.**

#### **Anwendungsbereich**

Diese Richtlinien finden auf alle Mietwohnungen in Lienz Anwendung, die im Eigentum der Stadt Lienz sich befinden, oder über die die Stadtgemeinde Lienz ein Verfügungs- oder Vorschlagsrecht besitzt.

Hiebei ist jedoch auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Wohnungswerbers im Hinblick auf Miete, Kautions- und Baukostenbeiträge, sowie darauf Bedacht zu nehmen, dass eine Über- als auch Unterbelegung der zu vergebenden Wohnungen möglichst vermieden wird.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 22.09.2020

**Tagesordnungspunkt: II. GEBÄUDEVWALTUNG**

1. Antrag des Wohnungsausschusses; Änderung der Richtlinien für die Vergabe von Mietwohnungen

Fortsetzung von Seite 452

**Diese Richtlinien sind in folgenden Fällen nicht anzuwenden:**

- bei Dienstwohnungen
- wenn die Gemeinde aus rechtlichen Gründen oder im öffentlichen Interesse Wohnungen beizustellen hat
- bei Neubauwohnungen, bei denen die Vergabekriterien nach dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz zur Anwendung kommen

**Als Wohnungssuchende werden vorgemerkt:**

- Volljährige Österr. Staatsbürger und diesen gleichgestellten Personen (zB EU-Bürger), die in Lienz länger als zwei Jahre ihren ordentlichen Hauptwohnsitz haben oder vorher länger als fünf Jahre hatten bzw. Personen, die bereits länger als 5 Jahre durchgehend bei einem Lienzener Betrieb beschäftigt sind.
- Volljährige Personen aus Drittstaaten bei Vorliegen der Begünstigungsvoraussetzungen nach § 18 TWFG 1991 (dringender Wohnbedarf, Einhaltung der Einkommensgrenzen, Finanzierbarkeit, etc.), die in Lienz länger als zwei Jahre ihren ordentlichen Hauptwohnsitz haben oder vorher länger als fünf Jahre hatten bzw. Personen, die bereits länger als 5 Jahre durchgehend bei einem Lienzener Betrieb beschäftigt sind und denen eine Aufenthaltsbescheinigung oder Arbeitserlaubnis erteilt wurde.
- Personen, deren Tätigkeit in Lienz von öffentlichem Interesse ist

**Als Wohnungssuchende nicht vorgemerkt werden Personen,**

- die aus spekulativen oder Kapitalanlagegründen Wohnungen erwerben wollen
- deren monatliches Familieneinkommen 2/3 der jeweils gültigen Einkommensgrenzwerte nach dem Wohnbauförderungsgesetz (Objektförderung) überschreiten

**Von der Vormerkung als Wohnungssuchende bzw. von der Wohnungsvergabe können Personen ausgeschlossen werden,**

- deren bisheriges Verhalten in einer Hausgemeinschaft die Zuweisung einer Wohnung bedenklich erscheinen lässt
- die wissentlich irreführende oder unwahre Angaben im Zuge des Ermittlungsverfahrens angegeben haben
- die die Durchführung eines Lokalaugenscheines zwecks Erhebung der Wohnverhältnisse ablehnen oder die notwendigen Angaben verweigern

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 22.09.2020

**Tagesordnungspunkt: II. GEBÄUDEVORWALTUNG**

1. Antrag des Wohnungsausschusses; Änderung der Richtlinien für die Vergabe von Mietwohnungen

Fortsetzung von Seite 453

**II.**

**Besondere berücksichtigungswürdige Umstände**

- Nachgenannte besondere Umstände, die bei der Wohnungsvergabe zu berücksichtigen sind bzw. vorrangig behandelt werden:
- drohende Obdachlosigkeit ohne Verschulden des Mieters
- gesundheitsschädigende Wohnung (Gutachten des Gesundheitsamtes)
- Überbelag der derzeitigen Wohnung - für jede im Haushalt gemeldete Person 20 m<sup>2</sup> Wohnfläche - Nebenräume wie Vorzimmer, Bad, WC, Abstellräume, udgl. werden nicht berücksichtigt
- Beeinträchtigungen und Behinderungen, Senioren mit Ausweis
- Personen mit geringem Familieneinkommen
- Barackenbewohner der Peggetzstraße 15
- Alleinerziehende Elternteile mit einem oder mehreren Kindern

Einkommensgrenze für Mietwohnungen

bei einem Haushalt mit

1 Person	€ 1.900,00
2 Person	€ 3.100,00
3 Person	€ 3.300,00
4 Person	€ 3.500,00
Für jede weitere Person	€ 200,00

**III.**

**Umstände, die die Notwendigkeit bzw. Dringlichkeit eines Wohnbedarfes herabstufen**

- Verlust der bisherigen Wohnung wegen Nichtbezahlung des Mietzinses, unleidlichen Verhaltens oder grobe Vernachlässigung des Mietgegenstandes
- In Fällen, wo der Wohnungswerber mit seiner Familie bei den Eltern oder Schwiegereltern wohnt und dadurch in der gesamten Wohnung kein Überbelag gegeben ist
- Bei Ablehnung einer zumutbaren Wohnung ohne zwingende Gründe
- Bei Beziehen einer Wohnung für die die Stadtgemeinde Lienz das Vergaberecht hat, ohne deren Genehmigung
- Wenn wesentlich irreführende bzw. falsche Angaben bei der Erfassung der personenbezogenen Daten gemacht werden

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 22.09.2020

**Tagesordnungspunkt: II. GEBÄUDEVWALTUNG**

1. Antrag des Wohnungsausschusses; Änderung der Richtlinien für die Vergabe von Mietwohnungen

Fortsetzung von Seite 454

**Ermittlungsverfahren**

Die Durchführung des Ermittlungsverfahrens obliegt der Abt. Wohnen und Gebäude.

Im Ermittlungsverfahren sind alle Kriterien zur Beurteilung der persönlichen Verhältnisse der Wohnungssuchenden und deren Wohnverhältnisse zu erfassen. Besonders berücksichtigungswürdige Umstände, die die Notwendigkeit und Dringlichkeit zur vorrangigen Behandlung oder zur Herabstufung führen, sind im Infobereich des Datenblattes des jeweiligen Wohnungswerbers zu erfassen.

Über Verlangen hat der Wohnungswerber Nachweise wie polizeiliches Führungszeugnis, Räumungstitel, ärztl. Bescheinigungen, Lohnzettel u.a. vorzulegen.

**Vergabeverfahren**

Der Wohnungsausschuss bestimmt nach Maßgabe der besonders berücksichtigungswürdigen Umstände und individuell nach Betrachtung jedes einzelnen Wohnungswerbers die Reihenfolge hinsichtlich der Dringlichkeit einer Wohnungszuweisung.

Eine Nominierung von drei bis fünf Wohnungswerbern für jede zu vergebende Wohnung wird vorgenommen.

Wohnungen, die von keinem der vorgeschlagenen Wohnungswerber angenommen werden, können anderen vorgeschlagenen Wohnungswerbern von gleichwertigen Wohnungen angeboten werden.

An den Sitzungen des Wohnungsausschusses kann ein benanntes Mitglied aus einer im Gemeinderat vertretenen politischen Fraktion zur Beobachtung teilnehmen.

An den Sitzungen des Wohnungsausschusses nimmt der zuständige Sachbearbeiter der Abt. Wohnen und Gebäude mit beratender Stimme teil.

**IV.**

Diese Richtlinien beruhen auf dem GR-Beschluss vom 22.09.2020.

- b) Zukünftig kann aus Transparenzgründen bei Sitzungen des Wohnungsausschusses je ein benanntes Mitglied (inkl. Ersatzmitglied) aus allen im Gemeinderat vertretenen politischen Fraktionen teilnehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: a) Stadtamtsdirektion (Kundmachung)  
a), b) Wohnen und Gebäude  
Akt an: Wohnen und Gebäude  
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 22.09.2020

Dok: Protokoll GR

BCode: Abteilung

Az.: Pers. Akt

Edv-NR.: 003854

**Tagesordnungspunkt:** III. PERSONALANGELEGENHEITEN

Die Tagesordnungspunkte auf den Seiten 456 bis 466 sind im vertraulichen Teil der Sitzung behandelt worden.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 22.09.2020

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 000 Edv-NR.: 003865

**Tagesordnungspunkt:** IV. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Wortmeldungen von Mandataren

GR Gerlinde Kieberl merkt an, dass sie darauf aufmerksam gemacht worden sei, dass nach dem offiziellen Badebetrieb am Tristacher See das Tor zum Strandbad verschlossen gewesen sei. Dies hätte viele Bürger gestört.

GM-EM Carl Ebner ergänzt, dass auch die WC-Anlagen versperrt gewesen seien. Er regt an, zumindest die WC-Anlagen in der Schiebehütte immer offen zu lassen, dies sei bisher immer der Fall gewesen.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass das Strandbad solange auch am Abend offen gewesen sei, wie noch Campingbetrieb gewesen sei. Anschließend sei abends zugesperrt und morgens wieder aufgesperrt worden. Die WC-Anlagen werden zum Eislaufbetrieb wieder geöffnet. Diese Maßnahme habe man ergreifen müssen, da immer wieder Beschwerden wegen Ruhestörung und unerlaubter Partys eingelangt seien.

\* \* \* \* \*

GR Christopher Handl schlägt Geschwindigkeitskontrollen im Stadtgebiet vor, vorallem sehe er Bedarf im Bereich des Wohn- und Pflegeheims.

Die Bürgermeisterin erläutert, dass die Stadtgemeinde Lienz für die Einführung der gemeinde-eigenen Radarüberwachung die von der BH eingeforderten Aufgaben erledigt habe. Nun hoffe man, dass sie endlich umgesetzt werden könne.

GR Jürgen Hanser erklärt, dass dieses Thema in der nächsten Sitzung des Mobilitätsausschusses behandelt werde. In der Beda-Weber-Gasse sei eine 30 km/h Beschränkung in Diskussion. man reagiere auf die vorliegende Unterschriftenaktion einer Bewohnerin.

Die Bürgermeisterin merkt an, dass die Verzögerung der dort geplanten Maßnahmen auch wegen der guten Auslastung der dafür beauftragten Firmen zusammenhänge.

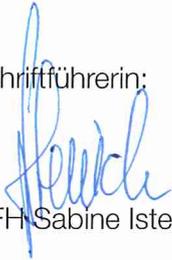
Eine offizielle Beschlussfassung unterbleibt.

Vollzug: Stadtamtsdirektion  
Akt an: kein Akt

FERTIGUNG

der Niederschrift über der Gemeinderatssitzung am 22. September 2020 im Ratsaal des  
Stadtamtes (Seite 423 bis einschließlich Seite 468)

Die Schriftführerin:



Mag. FH Sabine Istenich

Die Bürgermeisterin:



LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik

Die Gemeinderäte:

- gemäß § 46 Abs.4 TGO 2001



GR Armin Vogrincsics



GR Alois Lugger

Stadt-Amtdirektor



Dr. Alban Ymeri